

Bericht

des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1953

(Vom 31. Dezember 1953)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 28 OB über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1953 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

In ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1953 hat die Bundesversammlung die Gerichtsmitglieder Dr. Werner Lauber, Dr. Emil Nietlispach, Dr. Louis Prod'hom, Dr. Pietro Mona und Dr. Arnold Gysin für eine neue Amtsperiode wiedergewählt. In der gleichen Sitzung wurden für 1954 und 1955 die Herren Lauber zum Präsidenten und Mona zum Vizepräsidenten ernannt.

An Stelle des nach seiner Wahl zum Bundesrichter zurückgetretenen Ersatzmannes Dr. Werner Stocker hat die Bundesversammlung am 19. März 1953 für den Rest der Amtsdauer als neuen Suppleanten Prof. Dr. Edwin Schweingruber, Oberrichter in Bern, gewählt. – Am 7. September 1953 starb nach schwerer Krankheit der seit 1936 als Suppleant dem Gericht angehörende Dr. Paul Allemann, Präsident des Solothurnischen Obergerichts. An seiner Stelle hat die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1953 als neuen Ersatzmann Dr. Adolf Boner, Advokat und Nationalrat in Balsthal, ernannt. In derselben Sitzung sind die Ersatzmänner Hans Wüthrich, Oberrichter in Bern, Dr. Eugen Isele, Universitätsprofessor in Freiburg, Max Henry, Kantonsrichter in Neuenburg und Dr. Edwin Schweingruber, Oberrichter in Bern, bestätigt worden.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige, das am 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist, hat

dem Gericht als neue Aufgabe die letztinstanzliche Beurteilung der Streitigkeiten zugewiesen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Dadurch, dass die Rechtspflegebehörden der AHV auch für Prozesse aus der Erwerbersatzordnung und der Familienzulagenordnung zuständig sind, wird dem Interesse an einheitlicher Rechtsanwendung in diesen drei verwaltungsorganisatorisch zusammengefassten Gebieten am besten gedient.

Innerhalb weniger Jahre bewirkten die Ausdehnung des Jurisdiktionsbereichs auf neue bedeutsame Gebiete und mehrere Gesetzesrevisionen eine völlige Umschichtung der Geschäftslast des Gerichts. Dies spiegelt sich namentlich darin wider, dass die früher die Spitze haltenden Prozesse aus der Militärversicherung seit der Neuordnung durch das Bundesgesetz vom 20. September 1949 gegenüber denjenigen aus der AHV zahlenmässig nur noch eine untergeordnete Rolle spielen; sie wurden im Berichtsjahr sogar durch die Eingänge aus der Arbeitslosenversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung überholt. Nachdem am 1. Januar 1953 noch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern in Kraft getreten ist, beruht von den sechs Bereichen der Zuständigkeit des Gerichts nurmehr die obligatorische Unfallversicherung auf gesetzlichen Grundlagen, die in den letzten Jahren nicht neu geschaffen oder durchgreifend geändert wurden. Werden einmal die grundsätzlichen Probleme der Arbeitslosenversicherung und der Erwerbersatzordnung durch die Rechtsprechung abgeklärt sein und wird sich die neueste Revision des AHVG ausgewirkt haben, so dürfte bis zur Revision des KUVG das Gericht Gelegenheit erhalten, seine bereits umfangreiche Praxis in den neuen Materien zu konsolidieren und organisch weiter zu entwickeln.

Die Statistik des Berichtsjahres unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen von 1952. Rückgänge von Prozessen aus der Militärversicherung und der AHV wurden praktisch ausgeglichen durch erhöhte Eingänge von solchen aus der Arbeitslosenversicherung und der Familienzulagenordnung sowie durch die Neueingänge aus der Erwerbersatzordnung. Insgesamt sind 842 Prozesse (169 übertragene und 673 neu eingelaufene) hängig gewesen. Hievon wurden 700 erledigt und 142 auf das neue Jahr übertragen. Die Belastung kann als normal angesprochen werden; sie hat erlaubt, die Mitarbeit der Ersatzmänner auf Revisionsfälle zu beschränken. Durchwegs ist danach getrachtet worden, die Prozessdauer tunlichst kurz zu halten.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA: Bei normaler Zahl eingehender Berufungen hatte sich das Gericht u. a. zu befassen mit den Voraussetzungen der Leistungskürzung bei der durch Quarzstaub ausgelösten Silikose-Tuberkulose, ferner über das Ende der Versicherung, wenn der Lohnanspruch während eines Militärdienstes aufhört, und über die Versicherungspflicht von Unterakkordanten.

b. Vollstreckbarerklärungen von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): sämtliche Gesuche wurden erledigt.

2. Militärversicherung

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte im Zusammenhang mit dem neuen Recht wiederum grundsätzliche Fragen zu entscheiden bei verminderter Geschäftslast in diesem Bereich. Im Verfahrensrecht waren Rechtsfolgen einer Klageeinreichung beim unzuständigen kantonalen Gericht zu behandeln, wobei sich eine Regelung ähnlich derjenigen in der obligatorischen Unfallversicherung als wünschbar erwies. Verschiedene Fälle betrafen die Voraussetzungen der Revision einer Invalidenpension, die Nachfürsorge sowie den Beginn und Umfang der Leistungen an Hinterlassene. Ausserdem stellten sich Probleme der intertemporalen Rechtsanwendung.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Verordnung über Organisation und Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in AHV-Sachen wurde vom Bundesrat am 16. Januar 1953 revidiert. In der neuen, am 1. Februar 1953 in Kraft getretenen Fassung ist ausdrücklich festgelegt, dass der Richter nicht an die Rechtsbegehren der Parteien gebunden ist und daher den gesetzmässigen Zustand ungeachtet materiell ungerechtfertigter Anerkennungserklärungen berufungsbeklagter Ausgleichskassen herstellen kann. Diese im Interesse von Gesetzmässigkeit und Rechtsgleichheit getroffene Neuerung hat sich bewährt.

Was die im Vordergrund stehenden Rechtsfragen betrifft, so kann auf den letztjährigen Bericht verwiesen werden, da sich praktisch keine Änderungen ergeben haben. Auch die Zahl der Ein- und Ausgänge erneuert das letztjährige Bild. Es sei hier lediglich noch beigefügt, dass das Gericht vermehrt Fragen aus dem Gebiete der ordentlichen Renten zu entscheiden hatte. In einer ganzen Reihe von Urteilen wurden beispielsweise die Voraussetzungen umschrieben, unter denen eine noch in Ausbildung begriffene Waise die Waisenrente bis zum vollendeten 20. Altersjahr beanspruchen kann.

Über die Auswirkungen der durch das Bundesgesetz vom 30. September 1953 abgeänderten und ergänzten Bestimmungen des AHVG wird in den nächsten Jahren zu berichten sein. Es wird sich darum handeln, die Rechtsprechung betreffend die Abgrenzung der nichterwerbstätigen von den erwerbstätigen Versicherten sowie die rückwirkende Ausrichtung von Übergangsrenten zu überprüfen. Die Revision beseitigte u. a. Härten, wie sie vom Gericht hervorgehoben wurden, indem sie beispielsweise die Voraussetzungen zum Bezuge einer einfachen Altersrente mildert für die Ehefrau, deren Ehemann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat. Im Bericht für 1952 haben wir ferner auf Bestimmungen der Verordnung hingewiesen, denen die Kongruenz zum Gesetz mangelt. Im Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1953 sind solche Vorschriften abgeändert worden, so bezüglich des Weiterzugs von Beschwerden der Angehörigen ausländischer

staatlicher Alters- und Hinterlassenen-Versicherungen und der Ermittlung der Mindestbeitragsdauer. Eine Anpassung an die Rechtsprechung ist schliesslich erfolgt durch die revidierte Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Dezember 1953 über die Berechnung des für die AHV massgebenden Lohnes von Angehörigen bestimmter Berufe.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Das neu anzuwendende Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 lehnt sich im wesentlichen an die bisherige Ordnung an. Immerhin erfährt der Anspruch der Bergbauern auf Familienzulagen eine Neuregelung. Das neue Recht brachte ein Ansteigen der Berufungen auf 25 mit sich gegenüber bloss 6 im Vorjahre. Zu Prozessen führte die Frage der Bezugsberechtigung, namentlich bezüglich der Arbeitnehmereigenschaft und der hauptberuflichen Tätigkeit als Bergbauer. Ferner stand die Zulagenberechtigung ausländischer Arbeitnehmer im Streit. Wiederholt bildete die Unterstellung von Betrieben Gegenstand der Berufung, beispielsweise von solchen, die in enger betrieblicher Verbindung mit einem Handelsgeschäft stehen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für Kinderzulagen an Bergbauern stellte sich mehrfach die Frage nach der Berechnung des massgebenden Einkommens, beispielsweise wenn über 15jährige Söhne auf dem väterlichen Betrieb mitarbeiten.

5. Arbeitslosenversicherung

Es ist die erwartete Zunahme von Geschäften aus diesem Gebiet zu verzeichnen, doch hielt sie sich mit 79 (gegenüber 69 des Vorjahres) bei insgesamt 104 hängigen Streitigkeiten in bescheidenen Grenzen, was Rückschlüsse auf eine anhaltend gute Arbeitsmarktlage erlaubt.

Die Verordnung über Organisation und Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Arbeitslosenversicherungssachen wurde vom Bundesrat am 16. Januar 1953 erlassen und trat auf den 1. Februar 1953 in Kraft. Durch sie wird vorab das Verfahren geregelt in Ergänzung des Organisationsbeschlusses, und zwar im Sinne einer Übergangslösung bis zur definitiven Anpassung von Organisation und Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an seinen wesentlich erweiterten Aufgabenkreis. Hervorzuheben ist, dass nach dieser bundesrätlichen Verordnung die Bindung des obersten Richters an die Begehren der Parteien aufgehoben ist. Er vermag, wie in Fällen der AHV (siehe unter 3.), der Familienzulagen- und der Erwerbsersatzordnung den Entscheid der Vorinstanz zuungunsten des Beschwerdeführers abzuändern.

Im zweiten Jahre der Tätigkeit auf diesem Gebiete war wiederum eine namhafte Zahl grundsätzlicher Probleme zu behandeln. Im Vordergrund stand der anrechenbare Verdienstausschlag, u. a. bei streitigen Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber. Zahlreiche Beschwerden richteten sich gegen verfügte Einstellungen in der Anspruchsberechtigung. Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit war zu entscheiden, inwieweit Ermessensentscheide bezüglich der Dauer

der Einstellung letztinstanzlich überprüfbar sind. Angesichts der beschränkten tatsächlichen Kognition des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zeigte sich häufig die Bedeutung einer hinreichenden Abklärung des Sachverhalts durch Kassen und Vorinstanzen. Wird dem Versicherten ein Verschulden zur Last gelegt, so sollte ihm jedenfalls ermöglicht werden, Entlastungsgründe geltend zu machen. Weitere Streitigkeiten handelten von der Versicherungsfähigkeit und von der Entlassung aus der Kassenmitgliedschaft.

6. Erwerbsersatzordnung

Wir haben im letzten Bericht der Erwartung Ausdruck gegeben, dass sich die Berufungen aus diesem Gebiete erst allmählich im Geschäftsverzeichnis bemerkbar machen werden, da die nach altem Recht zu erledigenden Fälle bis 31. Dezember 1954 noch durch die Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu erledigen sind. Erwartungsgemäss ist die Zahl der im ersten Jahr eingegangenen Geschäfte (16) gering. Auffallend ist hingegen der Anteil der Streitigkeiten betreffend die Haushaltungsentschädigung an Ledige, die «wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen». Diese, den ursprünglichen Charakter der Zulage ändernde Regelung hat zur Folge, dass sich die Rechtspflegebehörden vor die schwierige Frage gestellt sehen, ob beispielsweise die Haushaltungszulage ledigen Landwirten, Ärzten oder Handwerkern mit eigenen Haushaltungen zugebilligt werden könne. Prozessgegenstand bildete ferner die Anspruchsberechtigung auf Unterstützungszulagen und die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung in Sonderfällen.

III. Statistik

In den nachstehenden Tabellen sind erstmals die Prozesse aus dem Gebiete der Erwerbsersatzordnung enthalten.

Statistik über die Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1952 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Sprachen- zugehörigkeit			mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1954 übertragen
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsidentod. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.		
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA . . .	16	64	80	21	11	8	13	53	41	9	3	4	27
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	53	53	—	—	—	53	53	29	22	2	1	—
2. Militärversicherung	26	54	80	36	10	12	6	64	35	23	6	5	16
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	100	382	482	148	90	53	126	417	296	74	47	3	65
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	2	25	27	14	—	1	4	19	13	5	1	3	8
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	25	79	104	62	8	7	13	90	69	13	8	3½	14
6. Erwerbsersatz- ordnung	—	16	16	4	—	—	—	4	4	—	—	2½	12
	169	673	842	285	119	81	215	700	487	146	67	—	142

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1953.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Prod'hom

Der Gerichtsschreiber:

Oswald

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

**die Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahr 1953**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 31. März 1954, des Bundesgerichts vom 20. Februar 1954 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1953,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1953 wird die Genehmigung erteilt.
